



Hamburger  
Fußball  
Verband e.V.

**ANTRAG zur Spielerlaubnis in  
der Herren - LK - Mannschaft (nur Liga) / U21  
/ in Frauenmannschaften (11er)  
für A-Juniorenspieler / B-Mädchenspielerinnen (älterer Jahrgang)**

**Bitte beachten Sie unbedingt die umseitig stehenden Hinweise.**

Verein: \_\_\_\_\_

Hiermit beantragen wir für,

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

die Spielerlaubnis für den Einsatz in der Herren-LK-Mannschaft (Ligamannschaften) / U21  
/ in Frauenmannschaften (11er).

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes fügen wir hierzu an.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender  
und Vereinsstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fußball-Jugendleitung  
/ Spartenleitung Frauen- und Mädchenfußball

Ich willige der Verarbeitung der vorgenannten Daten ein. Eine Erhebung findet nicht  
statt, die Daten dienen lediglich zum Abgleich der bereits erhobenen Daten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Spielers / der Spielerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Antrag genehmigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter / -in

Datum und Stempel: \_\_\_\_\_

## § 28 JO Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften

- (1) Grundsätzlich darf kein Junior und kein Mädchen in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren oder Mädchen nicht spielberechtigt. Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs. 10 SpO). Außerdem können die Vereine und die Junioren oder Mädchen bestraft werden.
- (2)
  - a) A-Junioren des älteren Jahrganges und diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für Herren-LK-Mannschaften uneingeschränkt spielberechtigt. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen, auch wenn ein Junior das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
In Ausnahmefällen ist eine Spielerlaubnis aus Gründen der besonderen Talentförderung für A-Junioren zulässig, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Spieler einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Lizenz-Verein besitzen (nur für LK- Bereich).  
Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahme-genehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.  
Durch die Erteilung von Spielerlaubnissen für Herrenspiele soll der Spielbetrieb von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden.  
Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herrenmannschaften können Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.
  - b) B-Mädchen des älteren Jahrganges kann eine Spielerlaubnis für alle aufstiegsberechtigten Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Wegen des Einsatzes von freigeholten B-Mädchen in einer Frauenmannschaft können Mädchenspiele nicht abgesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Mädchenmannschaften bleibt daneben bestehen. Zwischen zwei Einsätzen in Frauenmannschaften müssen mindestens 2 Tage liegen.
  - c) Die Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und B-Mädchen des älteren Jahrganges wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
    - aa) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von der zuständigen Fußball-Jugendleitung oder bei Mädchen die Verantwortlichen für den Mädchenbereich
    - ab) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Abs. 2 c) aa) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.
- (3) Bei einer Abstellung von freigegebenen Spielern oder Spielerinnen zu Junioren- oder Mädchen Auswahlspielen und -lehrgängen werden Herrenspiele oder Frauenspiele nicht abgesetzt.
- (4) Junioren des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Mädchen des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.